

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7080 –**

Queere Geflüchtete im Asylverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Weltweit sind Menschen auf der Flucht, weil sie wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgt werden. In 69 Staaten stehen einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen unter Strafe, in 11 Ländern droht sogar die Todesstrafe. In vielen Ländern wurden die homophoben Strafvorschriften im Zuge der Kolonisierung eingeführt und sind zum Teil bis heute unverändert in Kraft (mh-stiftung.de/2021/07/14/fluchtgrund-sexuelle-orientierung-geschlechtsidentitaet/). In den letzten Jahren haben Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) und Forschungsprojekte wie etwa SOGICA (Sexual Orientation and Gender Identity Claims of Asylum; www.sogica.org) auf die besonderen Belange von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen (LSBTI) Geflüchteten aufmerksam gemacht.

Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität (SOGI) stellt gemäß der EU-Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) und dem deutschen Asylgesetz einen Asylgrund dar. In der Praxis ist es für queere Geflüchtete aber mit einigen Herausforderungen verbunden, ihren Schutzanspruch geltend zu machen. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Mitarbeitende des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sich oftmals an stereotypen Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität orientieren, wenn sie queere Geflüchtete anhören oder über deren Asylanträge entscheiden (mh-stiftung.de/2021/07/14/fluchtgrund-sexuelle-orientierung-geschlechtsidentitaet/). Hinzu kommt, dass es queeren Geflüchteten vielfach schwerfällt, in der Anhörung über ihre LSBTI-Identität und damit zusammenhängende Diskriminierungs- und Verfolgungserfahrungen zu sprechen, denn viele von ihnen waren über Jahre gezwungen, ihre sexuelle Orientierung bzw. ihre geschlechtliche Identität geheim zu halten. Patrick Dörr und Alva Träbert zufolge spricht vor diesem Hintergrund einiges dafür, LSBTI-Geflüchtete in der Regel als Personen anzusehen, die besondere Verfahrensgarantien gemäß der EU-Verfahrensrichtlinie benötigen (www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2019/AM19-10-11_themenschwerpunkt_lsbt_i.pdf). Das BAMF verfügt über sogenannte Sonderbeauftragte, also Mitarbeitende, die zu bestimmten Themen besonders geschult sind. Es gibt jedoch keine eigens für die Durchführung der Verfahren von queeren Geflüchteten geschulten Sonderbeauftragten, diese Verfahren werden vielmehr von auf ge-

schlechtsspezifische Verfolgung spezialisierten Mitarbeitenden bearbeitet. Zudem haben queere Geflüchtete keinen Rechtsanspruch auf eine Anhörung durch spezialisiertes Personal. Sonderbeauftragte müssen aber bei der Entscheidung über LSBTI-Asylanträge hinzugezogen werden (ebd.).

Im September 2022 wurde die Dienstanweisung Asyl des BAMF im Themenbereich „sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität“ grundsätzlich überarbeitet. So darf das BAMF bei der Verfolgungsprognose nicht mehr davon ausgehen, dass eine antragstellende Person sich im Fall einer hypothetischen Rückkehr in ihr Herkunftsland „diskret“ verhalten würde. Stattdessen muss der Entscheidung die Annahme zugrunde gelegt werden, „dass der Antragsteller seine sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität bei Rückkehr in sein Heimatland offen ausleben wird“. Damit wird ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs von 2013 umgesetzt (Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12). Das Gericht hatte bereits vor zehn Jahren klargestellt, dass queere Geflüchtete nicht auf die Möglichkeit verwiesen werden dürfen, ihre sexuelle Orientierung geheim zu halten, um so Verfolgung zu vermeiden. Das BAMF hatte aber in einer Vielzahl von Entscheidungen an der „Diskretionslogik“ festgehalten, was Organisationen wie der LSVD wiederholt öffentlich kritisierten. Nach Einschätzung des LSVD hat sich die Entscheidungspraxis des BAMF infolge der geänderten Dienstanweisung nun deutlich verbessert (www.lsvd.de/de/ct/9073--6-monate-neue-dienstanweisung-asyl).

1. Wie viele Sonderbeauftragte gibt es momentan im BAMF (bitte nach vulnerablen Personengruppen und BAMF-Außenstellen aufschlüsseln)?

Die Antwort zu Frage 1 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Sonderbeauftragte für vulnerable Personen nach Dienststellen.

Organisationseinheit	Sonderbeauftragte für:			
	Traumatisierte und Folteropfer	Unbegleitete minderjährige Antragstellende	geschlechtsspezifische Verfolgung	Opfer von Menschenhandel
41A Außenstelle Hamburg im Ankunfts-zentrum, Landesasylstelle Hamburg	11	13	8	5
41B Außenstelle Bremen im Ankunfts-zentrum, Landesasylstelle Bremen	3	4	3	2
41C Außenstelle Neumünster, Landes-asylstelle Schleswig-Holstein	13	13	13	7
41D Außenstelle Friedland, Landes-asylstelle Niedersachsen	6	5	4	4
41E Außenstelle Braunschweig	2	8	2	2
41F Außenstelle Braunschweig 2 im Ankunfts-zentrum	8	4	5	6
41G Außenstelle Bramsche im Ankunfts-zentrum	8	11	13	12
41H Außenstelle Oldenburg	5	6	2	4
42A Außenstelle Bochum, Landesasylstelle Nordrhein-Westfalen	11	21	12	12
42B Außenstelle Unna im Ankunfts-zentrum	5	4	6	5
42C Außenstelle Bielefeld im Ankunfts-zentrum	11	12	8	8
42D Außenstelle Düsseldorf	7	18	5	4
42E Außenstelle Mönchengladbach im Ankunfts-zentrum	4	5	4	2

Organisationseinheit	Sonderbeauftragte für:			
	Traumatisierte und Folteropfer	Unbegleitete minderjährige Antragstellende	geschlechtsspezifische Verfolgung	Opfer von Menschenhandel
42F Außenstelle Essen	6	8	7	8
42H Außenstelle Bonn im Ankunfts-zentrum	6	12	8	8
42I Entscheidungszentrum West (EZW) Bonn	4	3	2	2
43A Außenstelle Berlin, Landesasylstelle Berlin	13	16	15	8
43B Außenstelle Berlin im Ankunfts-zentrum	6	7	7	5
43C Außenstelle Eisenhüttenstadt, Landesasylstelle Brandenburg	9	12	16	7
43D Außenstelle Chemnitz im Ankunfts-zentrum, Landesasylstelle Sachsen	4	9	8	2
43E Außenstelle Leipzig im Ankunfts-zentrum	8	6	8	5
43F Außenstelle Dresden in AnKER-Einrichtung	7	10	7	4
43G Außenstelle Nostorf-Horst, Landesasylstelle Mecklenburg-Vorpommern	2	3	4	3
43H Außenstelle Schwerin im Ankunfts-zentrum	3	4	4	2
51A Außenstelle Gießen im Ankunfts-zentrum, Landesasylstelle Hessen	20	27	12	13
51B Außenstelle Büdingen	1	4	3	1
51C Außenstelle Frankfurt/Flughafen	5	3	4	3
51D Außenstelle Neustadt	2	5	5	5
51E Außenstelle Jena/Hermsdorf, Landesasylstelle Thüringen	1	5	4	3
51F Außenstelle Suhl im Ankunfts-zentrum	8	5	7	5
51G Außenstelle Halberstadt im Ankunfts-zentrum, Landesasylstelle Sachsen-Anhalt	3	5	6	2
52B Außenstelle Karlsruhe, Landesasylstelle Baden-Württemberg	12	13	10	8
52C Außenstelle Heidelberg im Ankunfts-zentrum	7	6	11	9
52D Außenstelle Ellwangen	4	3	2	2
52E Außenstelle Freiburg	5	3	2	2
52F Außenstelle Sigmaringen	2	4	4	3
52G Außenstelle Trier im Ankunfts-zentrum, Landesasylstelle Rheinland-Pfalz	8	22	13	11
52H Außenstelle Speyer	5	4	5	2
52I Außenstelle Lebach in AnKER-Einrichtung, Landesasylstelle Saarland	5	7	5	3
53A Außenstelle München	11	17	13	11
53B Außenstelle Manching in AnKER-Einrichtung	4	5	2	3
53C Außenstelle Bamberg in AnKER-Einrichtung	4	10	6	9
53D Außenstelle Augsburg in AnKER-Einrichtung	4	16	7	7

Organisationseinheit	Sonderbeauftragte für:			
	Traumatisierte und Folteropfer	Unbegleitete minderjährige Antragstellende	geschlechtsspezifische Verfolgung	Opfer von Menschenhandel
53E Außenstelle Zirndorf in AnKER-Einrichtung	6	11	8	8
53F Außenstelle Regensburg in AnKER-Einrichtung	4	7	4	7
53G Außenstelle Deggendorf in AnKER-Einrichtung	5	8	5	8
53H Außenstelle Schweinfurt in AnKER-Einrichtung	3	6	3	2
Auswertung*	291	410	312	254

* Eine Addition ist infolge von möglichen Mehrfachbeauftragungen der Entscheidenden nicht möglich.

2. Gibt es eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Sonderbeauftragten im Asylverfahren, und wenn ja, welche, und wenn nein, auf welcher Grundlage – etwa verwaltungsinterne Vorschriften, Erlasse oder Weisungen – beruht stattdessen deren Einsatz sowie die Entscheidung, für welche Gruppen von Geflüchteten oder in welchen Fallkonstellationen Sonderbeauftragte einzusetzen sind, und was genau sehen diese internen Vorgaben gegebenenfalls im Detail vor?

Es wird auf das veröffentlichte „Konzept: Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verwiesen (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/konzept-identifizierung-vulnerable-personen.html?nn=282388>).

3. Sind in jeder BAMF-Außenstelle und in allen Referaten (z. B. im Prozessbereich, bei Dublin-Verfahren und Widerrufsprüfungen) Sonderbeauftragte für alle vulnerablen Gruppen vorhanden (bitte differenziert auflisten und darstellen), und wenn nein, warum nicht, und wie wird in diesem Falle sichergestellt, dass eine Bearbeitung der Asylgesuche (Anhörung und Entscheidung) sowie die Sachbearbeitung im Dublin- und Prozessbereich bei besonders schutzbedürftigen Gruppen oder Personen trotzdem durch eine sonderbeauftragte Person erfolgen kann?

Die im Prozessbereich eingesetzten sowie die für die Bearbeitung von Dublin- und Widerrufsverfahren zuständigen Mitarbeitenden verfügen über die erforderliche Sachkunde, um im Einzelfall Sonderbeauftragte in die Bearbeitung entsprechender Verfahren einzubinden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Sind die als Sonderbeauftragte eingesetzten Mitarbeitenden des BAMF jeweils nur für eine besonders vulnerable Gruppe zuständig, oder kommt es zu Gruppenzuständigkeitsüberschneidungen bzw. Doppelzuständigkeiten?

Nach Abschluss der jeweils erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen können die im BAMF eingesetzten Sonderbeauftragten auch mehrere Sonderbeauftragten-Funktionen innehaben.

5. Wenn es zu Mehrfachzuständigkeiten kommt, durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass die einzelnen Sonderbeauftragten trotzdem über ausreichend Kapazitäten verfügen, um die Asylgesuche der antragstellenden Personen gründlich und den speziellen Bedarfen entsprechend zu bearbeiten sowie die Sachbearbeitung im Dublin- oder Prozessbereich angemessen auszuführen?

Den im Asylverfahren eingesetzten Sonderbeauftragten wird nach den internen Vorgaben des BAMF für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit eingeräumt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Werden LSBTI-Geflüchtete beim BAMF stets als besonders schutzbedürftige Personen angesehen, bei denen immer sonderbeauftragte Mitarbeitende des BAMF zum Einsatz kommen müssen, und wenn nein, warum nicht?

Liegen Anhaltspunkte vor, dass einem Antragstellenden aufgrund dessen sexueller Orientierung und/ oder geschlechtlichen Identität vor Ausreise aus seinem Herkunftsland oder bei Rückkehr eine Verfolgung droht und er deshalb besonders verletzlich (vulnerabel) ist, erfolgt unabhängig von der (vorläufigen) Einschätzung des anhörenden Entscheiders zum Fall die Beteiligung eines Sonderbeauftragten zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

7. Werden alle anhörenden, entscheidenden und die in der Sachbearbeitung im Dublin- und Prozessbereich tätigen Mitarbeitenden des BAMF auf die besonderen Bedürfnisse und Belange von LSBTI-Geflüchteten vorbereitet bzw. geschult, und wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Das BAMF führt zur Thematik der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität eine Vielzahl an Qualifizierungsmaßnahmen durch.

Alle Mitarbeitenden des BAMF erhalten eine „Antidiskriminierungs- und Diversitätssensibilisierung“. Im zentralen Qualifizierungszentrum werden alle neu eingestellten Entscheiderinnen und Entscheider in einer zwölfwöchigen Pflichtschulung umfassend geschult und auf das Asylverfahren vorbereitet. In den Ausbildungsphasen „Rechtsgrundlagen“, „Bescheiderstellung“ und „Anhörungstechnik“ wird auch der Themenkomplex „geschlechtsspezifische Verfolgung“ thematisiert, welcher LSBTIQ*-Schutzsuchende mitumfasst. Die Schulungen beinhalten insbesondere eine Sensibilisierung hinsichtlich der Anhörungssituation durch Rollenspiele und Fallbearbeitungen sowie den Hinweis, bei der Bearbeitung von Asylanträgen geschlechtsspezifisch verfolgter Personen, besonders geschulte Sonderbeauftragte nach den internen Vorgaben des BAMF mit einzubeziehen.

Zudem werden alle im Asylverfahren tätigen Entscheiderinnen und Entscheider entsprechend ihrer Funktion im Rahmen europaweit einheitlicher EUAA (Asylagentur der Europäischen Union)-Module in der Identifizierung von und im Umgang mit vulnerablen Personengruppen, einschließlich LSBTIQ*-Schutzsuchenden, verpflichtend geschult.

Weiterhin enthält die interne Dienstanweisung Asyl ausführliche Vorgaben zur Bearbeitung von Asylverfahren potentiell vulnerabler Personen und regelt insoweit auch den Umgang mit LSBTIQ*-Schutzsuchenden verbindlich. Die diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben gelten auch in etwaigen Klageverfahren fort.

Darüber hinaus stehen herkunftslandspezifische Informationen und Erkenntnisquellen zur Verfügung, die auch auf die besonderen Bedürfnisse von LSBTIQ*-Schutzsuchenden eingehen. Erkenntnismittel zu allgemeinen und spezifischen

Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten werden fortlaufend recherchiert, in Form von Mitgliedstaateninformationen aufbereitet und den im Dublin-Verfahren tätigen Sachbearbeitenden für die Bearbeitung der Dublin-Verfahren bereitgestellt.

8. Gibt es Sonderbeauftragte speziell für die Gruppe der LSBTI-Geflüchteten, im Asyl-, Dublin- und Prozessbereich des BAMF, und wenn ja, wie viele in welchen Bereichen, und wenn nein, warum nicht, und sind Sonderbeauftragte speziell für LSBTI-Geflüchtete durch die Bundesregierung in Planung (bitte erläutern)?

Das BAMF bildet unter anderem Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung aus, die auch bei einem Sachvortrag zur sexuellen Orientierung und/ oder geschlechtlichen Identität eingesetzt werden. Die Ausbildung zum Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung vermittelt auch vertiefte Kenntnisse zur Bearbeitung von Asylverfahren von LSBTIQ*-Asylsuchenden. Daher ist die Einführung von Sonderbeauftragten ausschließlich für LSBTIQ*-Asylsuchende nicht geplant. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Wie werden die Sonderbeauftragten für besonders schutzbedürftige Geflüchtete beim BAMF derzeit qualifiziert, und inwieweit wurden die Qualifizierungsangebote seit 2019 weiterentwickelt (bitte erläutern)?
 - a) Welche Maßnahmen werden konkret getroffen, um Sonderbeauftragte auf die besonderen Belange der besonders vulnerablen Schutzsuchenden vorzubereiten und zu sensibilisieren (bitte nach verschiedenen Schulungs- und Fortbildungsangeboten und Fortbildungspflichten aufschlüsseln)?
 - b) Wie umfangreich sind die stattfindenden Schulungen, und wie viele Zeitstunden werden auf die thematische Auseinandersetzung der jeweiligen Kategorien aufgewendet (bitte nach einzelnen besonders schutzbedürftigen Gruppen unter Nennung der jeweiligen Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahme aufschlüsseln)?
 - c) Welche Inhalte werden mit Bezug auf LSBTI-Geflüchtete vermittelt?
Wie viele Zeitstunden werden eingesetzte Sonderbeauftragte bezüglich Thematiken mit LSBTI-Bezug geschult (z. B. Einzelfragen zu Gender, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, herkunftslandspezifischer Diskriminierung bzw. Repressalien gegen LSBTI-Geflüchtete)?
 - d) Werden Inhalte der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen und die diese durchführenden Personen überprüft, und wenn ja, durch wen, und welche Maßnahmen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 bis 9d werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen setzt das BAMF erfahrenes und sachkundiges Personal ein. Entscheiderinnen und Entscheider, die als Sonderbeauftragte eingesetzt werden sollen, werden zunächst an den Modulen des EUAA Training Curriculum ausgebildet. Neben den sogenannten Core-Modulen „Inclusion – Schutzgewährung“, „Interview Techniques – Gesprächsführungstechniken“, „Evidence Assessment – Beweiswürdigung“ und „Interviewing vulnerable Persons – Anhörung schutzbedürftiger Personen“, die eine Grundlagenschulung für alle Entscheiderinnen und Entscheider darstellen, werden bedarfsorientiert bzw. gruppenspezifisch die Aufbaumodule „Interviewing

Children“ und „Gender, Gender Identity and Sexual Orientation“ sowie die nationalen Sonderbeauftragten-Schulungen „unbegleitete Minderjährige“, „geschlechtsspezifische Verfolgung“, „Traumatisierte und Folteropfer“, „Opfer von Menschenhandel“, die von internen und externen Dozierenden sowie unter Einbeziehung von Fachverbänden geschult werden, durchgeführt.

Die Module des EUAA Training Curriculum werden im „Blended learning“ angeboten. Sie bestehen aus einer vierwöchigen Onlinephase und einer daran anschließenden Präsenzveranstaltung von unterschiedlicher Länge.

Die gruppenspezifischen Basisschulungen ergänzen die EUAA-Module mit einer zweieinhalb bis dreitägigen Präsenzveranstaltung.

Die Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung werden neben den EUAA-Core-Modulen in dem EUAA-Modul „Geschlecht, Geschlechtsidentität und Sexuelle Orientierung“ geschult, in dessen Rahmen beispielsweise auch das sog. „DSSH (Difference, Stigma, Shame, Harm)-Modell“ näher erläutert wird. Die Schulungen umfassen neben der Anwendung sensibler Frage-techniken im Rahmen der Anhörung insbesondere Übungen und Rollenspiele im Umgang mit LSBTIQ*-Schutzsuchenden.

In der nationalen Schulung für Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung werden zusätzlich rechtliche, kulturelle sowie herkunftslandspezifische Aspekte mit Bezug zu LSBTIQ*-Schutzsuchenden unter Beteiligung eines Fachverbandes geschult.

Inhalte der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen und die diese durchführenden Personen werden durch das BAMF geprüft, z. B. durch Feedback-Bögen am Ende der Veranstaltungen.

10. Werden entsprechende durchgeführte Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der eingesetzten Sonderbeauftragten turnusmäßig wiederholt bzw. aktualisiert, und wenn ja, in welcher Periodizität, und durch welche konkreten Maßnahmen, und wenn nein, wieso nicht?

Ergänzende Aufbauschulungen, die auch der Wiederholung des bereits bekannten Stoffes dienen, finden bedarfsabhängig beispielsweise bei Änderung der Weisungslage statt. Zudem stehen allen Entscheiderinnen und Entscheidern fortlaufend aktualisierte Dienstanweisungen mit begleitenden Rundschreiben sowie eine Vielzahl an herkunftslanderspezifischen Informationen zur Verfügung, die auch Aussagen zu besonders schutzbedürftigen Personen enthalten.

11. Findet eine Qualitätskontrolle, Evaluation oder sonstige Überprüfung hinsichtlich der Kompetenzen und Fähigkeiten der eingesetzten Sonderbeauftragten statt, und wenn ja, wie erfolgt diese im Einzelnen, und wenn nein, warum nicht?

Der Einsatz der Sonderbeauftragten in der Verfahrensbearbeitung ist Bestandteil der allgemeinen Qualitätssicherung und unterliegt somit einer regelmäßigen Kontrolle.

12. Informieren die anhörenden Personen vor jeder Anhörung die Asylsuchenden, unter welchen Umständen diese durch eine Sonderbeauftragte oder einen Sonderbeauftragten angehört werden müssen bzw. können bzw. dass diese gegebenenfalls über ihren Asylantrag zu entscheiden haben, und wenn ja, gibt es Verfahrenshinweise bzw. Handlungsempfehlungen für die Mitarbeitenden, wie diese Information zu erfolgen hat, und was beinhalten diese?

Alle Antragstellenden werden bereits im Rahmen der Belehrung für Erstantragstellende darüber aufgeklärt, dass das BAMF bei geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen speziell geschulte Entscheiderinnen und Entscheider einsetzt und darum gebeten, einen entsprechenden Bedarf möglichst frühzeitig vor der Anhörung zu äußern.

13. Ist der Einsatz von Sonderbeauftragten stets obligatorisch, wenn Asylsuchende als Angehörige einer besonders vulnerablen Gruppe identifiziert wurden oder entsprechende Hinweise vorliegen, oder wird dies von einer Einzelfallprüfung oder besonderen Umständen anhängig gemacht, und welche Unterschiede gibt es womöglich im Umgang mit unterschiedlichen vulnerablen Gruppen (bitte so genau wie möglich darlegen und mögliche Unterschiede begründen)?

Liegen Anhaltspunkte für eine Vulnerabilität vor, für die das BAMF fallgruppenspezifische Sonderbeauftragte ausgebildet hat oder wird eine Vulnerabilität erkennbar oder vorgetragen, erfolgt unabhängig von der (vorläufigen) Einschätzung der anhörenden Person zum Fall regelmäßig die Beteiligung eines oder einer Sonderbeauftragten zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

In Verfahren von unbegleiteten Minderjährigen erfolgen Anhörung und Bescheiderstellung durch einen Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige.

14. Welche Vorgaben und Verfahren gibt es zur – möglichst frühzeitigen – Identifizierung von besonders vulnerablen Personen, insbesondere solchen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität verfolgt sein könnten (bitte so genau wie möglich darlegen), und zu welchem Zeitpunkt und für welche Verfahrensschritte werden Sonderbeauftragte in diesen Fällen hinzugezogen, welche Maßnahmen vor der Anhörung werden in diesen Fällen veranlasst (z. B. besondere Beratungsgespräche bzw. besonderes Informationsmaterial, Verweise auf spezialisierte Beratungsstellen usw.)?

Bezüglich der Teilfrage 1 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/7089 verwiesen. Hinsichtlich der Teilfrage 3 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/7089 Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 13 verwiesen.

15. Wie sollen Mitarbeitende des BAMF verfahren, wenn sich erst während einer Anhörung zeigt, dass eine Person einer vulnerablen Gruppe angehört, insbesondere, wenn in diesen Fällen regelmäßig Sonderbeauftragte einzubinden wären oder diese die Anhörung vornehmen müssten?

Wird in diesem Falle die Anhörung unterbrochen und sodann eine Sonderbeauftragte oder ein Sonderbeauftragter als anhörende Person zugeordnet bzw. hinzugezogen, und wenn ja, gibt es diesbezüglich festgeschriebene Verfahrensregeln für die Mitarbeitenden des BAMF, und wenn nein, wieso nicht, und wie wird stattdessen vorgegangen?

Soweit die Erforderlichkeit der Beteiligung eines oder einer Sonderbeauftragten erst in der Anhörung ersichtlich wird, sieht die interne Dienstanweisung vor, dass die für die Bearbeitung zuständige Person einen Sonderbeauftragten einbezieht. Die Art und Weise der Beteiligung hängt vom konkreten Einzelfall ab. Möglich sind beispielsweise eine beratende Begleitung des Verfahrens oder die Übernahme des Falles durch einen Sonderbeauftragten. Hierfür kann es im Einzelfall auch erforderlich sein, die Anhörung erst zu unterbrechen, neu zu terminieren und auf einen Sonderbeauftragten zu übertragen. Dies ist in der Akte durch Vermerk nachvollziehbar zu machen.

16. Wie bewertet die Bundesregierung bzw. das BAMF die Erfahrungen seit der Änderung der Dienstanweisung Asyl im Themenbereich „sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des LSVD, dass die Entscheidungspraxis sich seither verbessert hat (bitte erläutern), und wenn ja, wieso wurde die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu „Diskretionslogiken“ nicht früher umgesetzt?

Die Regelungen der internen Dienstanweisung in Umsetzung der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 7. November 2013 (C-199/12 bis 201/12) sahen bereits vor Änderung der Weisungslage im September 2022 im Kontext sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität vor, dass es Antragstellenden nicht zuzumuten ist, gefahrenträchtige Verhaltensweisen zu vermeiden, um einer Verfolgung auszuweichen, die ihnen andernfalls wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität drohen würde. Eine statistische Erfassung der Entscheidungsgründe findet nicht statt. Daher bewerten das BAMF und die Bundesregierung die Entscheidungspraxis nicht.

17. Welche Kenntnisse liegen dem BAMF dazu vor bzw. welche Anstrengungen unternimmt es gegebenenfalls, um solche Kenntnisse zu erlangen, ob und wie die besonderen Bedürfnisse von besonders vulnerablen Personen in anderen EU-Mitgliedstaaten im Asylverfahren erkannt und berücksichtigt werden, und inwieweit wird dies bei geplanten Dublin-Überstellungen in diese Länder berücksichtigt, etwa bei der Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts, wenn absehbar ist, dass die besonderen Bedürfnisse dieser Personen nicht angemessen berücksichtigt würden?

Grundsätzlich unterliegen alle EU-Mitgliedsstaaten dem europäischen Asylrecht. Erkenntnismittel werden unter anderem durch Auswertung von Länderberichten der Europäischen Union, durch Analyse und Auswertung von Rechtsprechung sowie in Zusammenarbeit mit den vom BAMF eingesetzten Verbindungsbeamten gewonnen.

Überstellungen in den zuständigen Mitgliedstaat finden nur statt, wenn keine systemischen oder allgemeinen oder aber bestimmte Personengruppen betref-

fende Schwachstellen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat vorliegen. Das Vorliegen eines Härtefalls, welcher die Ausübung des Selbsteintrittsrechts begründen könnte, wird bereits im Rahmen des regulären Dublin-Verfahrens geprüft bzw. bei Vorliegen von neuen Beweisen und Indizien erneut im Rahmen des Überstellungsverfahrens.

18. Ist der vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetzentwurf zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten (Bundestagsdrucksache 19/5314) der Diskontinuität verfallen, nachdem der Gesetzentwurf im Bundesrat keine Zustimmung fand, oder könnte der Bundesrat diesem Gesetzentwurf weiterhin zustimmen (bitte ausführen)?

Gegenstände, die im Deutschen Bundestag abschließend behandelt sind und auch keine erneute Beschlussfassung z. B. nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 5 oder Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) bedürfen, unterfallen nicht der Diskontinuität. Bei Gesetzen, die eine Zustimmung des Bundesrates erfordern, hat der Bundesrat jedoch gemäß Artikel 77 Absatz 2a GG in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluss zu fassen.

Die Bundesregierung geht im Hinblick auf den Zeitablauf davon aus, dass die unterbliebene Beschlussfassung im Bundesrat als Versagung der Zustimmung zu bewerten und das Gesetz somit endgültig nicht zustande gekommen ist.

- a) Hält die Bundesregierung die auf Bundestagsdrucksache 19/5314 gegebene Begründung noch für zutreffend und ausreichend, obwohl die bereinigte Schutzquote z. B. in Bezug auf Marokko im Jahr 2022 11,4 Prozent und in Bezug auf Tunesien 6,6 Prozent betrug (vgl. Antwort zu Frage 1b auf Bundestagsdrucksache 20/5709), was deutlich über den damals zur Begründung angegebenen Schutzquoten liegt und insofern einer generellen Sicherheitsvermutung widersprechen könnte (zum höheren materiellen Aussagegehalt der bereinigten Schutzquote bei der Prüfung sicherer Herkunftsstaaten vgl. die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 27. März 2018, WD 3 – 3000 – 082/18, S. 5; bitte begründen)?
- b) Hält die Bundesregierung die auf Bundestagsdrucksache 19/5314 gegebene Begründung insbesondere in Bezug auf Tunesien noch für zutreffend und ausreichend, obwohl ein Sprecher der Bundesregierung im April 2023 erklärte: „Die Bundesregierung beobachtet mit größter Sorge die innenpolitische Entwicklung in Tunesien. Wir sehen die Erosion demokratischer Strukturen und die immer weitere Einengung zivilgesellschaftlichen Engagements. Die nun gestern erfolgte Festnahme von Rashed Ghannouchi, dem Vorsitzenden der tunesischen Partei Ennahda, reiht sich in eine besorgniserregende Serie von Verhaftungen von Vertretern der tunesischen Opposition, Journalistinnen und Aktivisten in diesem Jahr ein. All das, was das tunesische Volk 2011 [Jahreszahl korrigiert] an demokratischen Rechten und Freiheiten mutig erkämpft hat, steht nun offensichtlich zur Disposition“ (vgl. www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2593648, bitte begründen)?

- c) Hält die Bundesregierung die auf Bundestagsdrucksache 19/5314 gegebene Begründung (noch) für zutreffend und ausreichend, obwohl es darin in Bezug auf Algerien heißt: „Homosexualität wird für die Behörden dann strafrechtlich relevant, wenn sie öffentlich sichtbar gelebt wird“, was nach Auffassung der Fragestellenden einer Argumentation des BAMF entspricht („Diskretionslogik“), die inzwischen vom BAMF ausdrücklich nicht mehr verwendet wird und die auch schon damals nach Auffassung der Fragestellenden der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) widersprach (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, bitte begründen)?
- d) Hält die Bundesregierung die auf Bundestagsdrucksache 19/5314 gegebene Begründung für zutreffend und ausreichend, obwohl dort in Bezug auf Tunesien einerseits festgestellt wurde, dass „(auch einvernehmliche) homosexuelle Handlungen von Männern und Frauen mit Haftstrafen von drei Jahren belegt“ werden, und andererseits behauptet wurde, dass es „als gewährleistet betrachtet werden“ könne, „dass in Tunesien generell weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung...“ drohen, was nach Auffassung der Fragestellenden dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 widerspricht, in dem es im Leitsatz 2a heißt: „Für die Bestimmung eines Staates um sicheren Herkunftsstaat muß Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen“ (nähere Ausführungen hierzu zu Randnummer 71 des Urteils, vgl.: www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1996/05/rs19960514_2bvr150793.htm; bitte begründen)?

Die Fragen 18a bis 18d werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Einstufung Algeriens, Marokkos und Tunesiens als sichere Herkunftsstaaten ist derzeit nicht Gegenstand von Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung. Die Bundesregierung nimmt daher zu abstrakten Fragen hinsichtlich der Bewertung von Gesetzentwürfen der vergangenen Legislaturperiode keine Stellung.

- e) Wird die Bundesregierung der Forderung des LSVD nachkommen oder zumindest eine entsprechende Prüfung einleiten, Ghana und Senegal von der Liste sicherer Herkunftsstaaten zu nehmen (www.quer.de/detail.php?article_id=45328), weil dort Homosexualität strafrechtlich verfolgt werde, zumal ein solcher Schritt 2021 auch in Frankreich erfolgt sei, nachdem dies der französische Staatsrat entschieden habe (ebd., bitte begründen)?

Die Bundesregierung legt gemäß § 29a Absatz 2a des Asylgesetzes (AsylG) dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Einstufung der in Anlage II des AsylG bezeichneten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen. Anhand der Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen bildet sich die Bundesregierung aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil über die Verhältnisse in dem jeweiligen Staat.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) wird noch in diesem Jahr den Bericht erstellen und daher auch die Einstufung von Ghana und Senegal überprüfen.

